

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 68 (2006)
Heft: 5

Artikel: Tiertransporte : schonend und sicher
Autor: Moos-Nüssli, Edith
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1080705>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bei Verlad und Transport sollte das natürliche Verhalten der Tiere berücksichtigt werden.

Foto: Ueli Zweifel

Gleitsichere Böden und schützende Wände

Die Anforderungen an Fahrzeuge, die Tiere transportieren, sind in vielen Punkten detailliert geregelt. So gilt, dass die Tiere genügend Platz haben müssen. Dafür sind je nach Tierart und Gewicht Mindesttransportflächen festgelegt (siehe Tabelle «Mindesttransportflächen für Nutztiere»). Zu viel Platz ist jedoch auch nicht wünschenswert. Wenn die Tiere mehr als das Doppelte der Mindestladefläche zur Verfügung haben, müssen Trennwände eingesetzt werden.

Wird Grossvieh – Rindvieh älter als drei Monate, Pferde, Esel, Maultiere – transportiert, müssen die Fahrzeugwände geschlossen und mindestens 1,5 Meter hoch sein, für Kleinvieh – Schafe, Ziegen, Schweine, Kälber bis 3 Monate und Mastkälber bis zu 200 kg Lebendgewicht – sind mindestens 60 Zentimeter vorgeschrieben. Die Wände müssen aus festem, nicht perforiertem Material sein. Blachen und Gitterelemente sind nicht erlaubt. Ausserdem ist zu verhindern, dass die Tiere den Kopf über die Wagenwand strecken können. Erreicht werden kann das mit Anbindevorrichtungen, Netzen und Überdachungen.

Für den Ein- und Auslad braucht es eine gleitsichere Rampe. Diese darf maximal 30 Grad geneigt sein. Die Rampe muss mit einem Seitenschutz versehen sein, wenn die Tiere mehr als 50 Zentimeter Höhenunterschied überwinden müssen. Dieser soll so beschaffen sein, dass er dem seitlichen Pressdruck standhält. Bei frei laufenden Tieren braucht es ihn auf der ganzen Länge der Rampe, mindestens 80 Zentimeter hoch für Kleinvieh, mindestens 100 Zentimeter für Grossvieh. Die Seitenwände sollen verhindern, dass Tiere ausbrechen oder sich verletzen (siehe Abbildungen Seite 11).

Tiertransporte: schonend und sicher

Vorschriftsgemäss, sicher und schonend: So sollen Landwirte ihre Tiere transportieren. Die «Schweizer Landtechnik» fasst zusammen, was Landwirte und Mäster dafür wissen müssen.

Edith Moos-Nüssli

Kühe zur Ausmerzaktion fahren, Rinder auf die Alp bringen, Schweine zum Schlachthof transportieren: «Die Tiere sind nie so nah beim Konsumenten wie beim Transport auf der Strasse», sagt Ernst Rutz, Geschäftsführer der Interessengemeinschaft für tiergerechte Transporte und Schlachthöfe (IGTTS). Landwirte halten deshalb im eigenen Interesse die geltenden Vorschriften ein und transportieren die Tiere sicher und schonend.

Geregelt ist der Tiertransport in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen, so in der Tierschutzverordnung, im Strassenverkehrsgesetz und der Tierseuchenverordnung. Grundlage für alle Vorschriften bildet der Artikel 10 des Tierschutzgesetzes: «Tiere sind so zu befördern, dass sie weder leiden noch Schaden nehmen.» Das bedeutet, dass die Tiere

- für den Transport vorbereitet,
- rasch und schonend mit einem geeigneten Fahrzeug transportiert

– und am Ankunftsort unverzüglich ausgeladen und artgerecht untergebracht werden.

Ausserdem sind vor dem Transport die notwendigen Begleitdokumente auszufüllen und dem Transporteur mitzugeben.

Informationen und Kurse

mo. Personen ausbilden, die mit lebenden Tieren zu tun haben: Das hat sich die Interessengemeinschaft für tierschutzkonforme Tiertransporte und Schlachthöfe (IGTTS) zur Hauptaufgabe gemacht. Mitglied sind Organisationen von Landwirten, Metzgern, Viehhändlern, Transporteuren sowie der Schweizer Tierschutz und das Bundesamt für Veterinärwesen. Heute verlangen alle grossen Schlachthöfe und alle Labelorganisationen, dass Tiere von Personen angeliefert werden, die einen IGTTS-Fachkundaussweis erworben haben. Um diesen zu erhalten, muss ein sieben- bis achttündiger Grundkurs besucht und eine Prüfung bestanden werden. Der Kurs kostet 150 Franken plus 30 Franken Prüfungs- und Ausweisgebühr. Für Landwirte werden Kurse jeweils im Winterhalbjahr angeboten, in der Regel organisiert von der kantonalen Beratung. Weitere Informationen gibt es beim Beratungsdienst oder im Internet unter www.igtts.ch.

Auf der Web-Site www.vet.sg.ch/home/tierverkehr/broschuere.html kann gratis eine 20-seitige Broschüre heruntergeladen werden, welche die Vorschriften rund um den Tiertransport zusammenfasst und illustriert.



Gleitsichere Rampen und Seitenschutz sollen verhindern, dass sich Tiere beim Verlad verletzen.
Quelle: Veterinäramt St. Gallen

Mindesttransportflächen für Nutztiere

So viel Ladefläche pro Tier braucht es mindestens:

Rinder

40–80 kg	0,30 m ²
80–140 kg	0,40 m ²
140–160 kg	0,55 m ²
160–200 kg	0,70 m ²
200–300 kg	0,90 m ²
300–400 kg	1,10 m ²
400–500 kg	1,30 m ²
500–600 kg	1,45 m ²
600–700 kg	1,60 m ²
über 700 kg	1,80 m ²

Schweine

15–25 kg	0,12 m ²
25–50 kg	0,18 m ²
50–75 kg	0,30 m ²
75–90 kg	0,35 m ²
90–110 kg	0,43 m ²
110–125 kg	0,51 m ²
125–150 kg	0,56 m ²
150–200 kg	0,69 m ²
über 200 kg	0,82 m ²

Geschorene Schafe

30–45 kg	0,20 m ²
über 45 kg	0,30 m ²

Nicht geschorene Schafe

unter 30 kg	0,20 m ²
30–45 kg	0,25 m ²
über 45 kg	0,35 m ²

Ziegen

unter 35 kg	0,20 m ²
35–55 kg	0,30 m ²
über 55 kg	0,50 m ²

hochträchtige Auen und Zuchtwidder

0,50 m²

Pferde

Fohlen	0,85 m ²
Leichte Pferde	1,40 m ²
Mittlere Pferde	1,60 m ²
Schwere Pferde	1,90 m ²

Beschriften, sauber halten und nicht überladen

Die Verkehrsregelnverordnung besagt, dass weder Harn noch Kot der Tiere nach aussen gelangen dürfen. Das heisst: Die Ladefläche muss dicht sein oder der Boden mit genügend saugfähigem Material versehen werden. Hinzu kommt, dass Fahrzeuge aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen vor und nach jedem Transport gründlich zu reinigen sind, nach dem Auslad von Schlachttieren noch im Schlachthof selbst.

Ferner dürfen Fahrzeuge nicht überladen werden. Das bestimmt das Strassenverkehrsgesetz. «Unter anderem ist nebst der Gesamtlast die im Fahrzeugausweis eingetragene, maximal zulässige Stützlast zu beachten», hält Ruedi Hunger von LBBZ Plantahof fest. Bei einem Neukauf lohne es sich ausserdem, auf eine gute Bereifung zu achten. So könnten Pannen wegen Überhitzung vermieden werden.

Fahrzeuge, in denen gewerbmässig Tiere transportiert werden, müssen vorn und hinten mit der Aufschrift «Tiertransport» oder «Lebende Tier» gekennzeichnet sein, mit mindestens 12 Zentimeter hohen Buchstaben. Empfohlen ist diese Aufschrift auch für landwirtschaftliche Tiertransporte. Sie macht

andere Verkehrsteilnehmer darauf aufmerksam, dass das Fahrzeug zum Wohl der Tiere langsamer fährt und bremsst. An allen gewerbmässigen Transportfahrzeugen ist zudem die Grösse der Ladefläche deutlich sichtbar anzuschreiben. Werden mit einem Fahrzeug regelmässig Tiere transportiert, ist vorgeschrieben, es tierseuchenpolizeilich zu prüfen und durch das Strassenverkehrsamt zuzulassen.

Grosse Schlachthöfe und alle Labelorganisationen verlangen schliesslich, dass die Chauffeure einen Ausweis der Interessengemeinschaft für tiergerechte Transporte und Schlachthöfe (IGTTS) erlangt haben. Die Interessengemeinschaft bietet Kurse für private und gewerbliche Tiertransporte an, dazu spezielle Kurse für Geflügeltransporte und für Schlachthofmitarbeiter (siehe Kasten «Informationen und Kurse»). Was heute privatrechtlich geregelt ist, soll mit dem neuen Tierschutzgesetz gesetzlich verankert werden. Die Verordnung mit den Details wird Anfang Sommer erwartet.

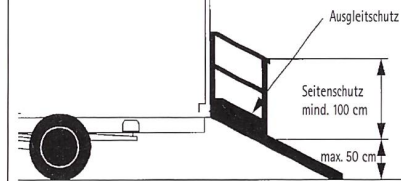
Tiere umsorgen

Ebenso wichtig wie Mindesthöhen und Flächen, gleitsichere Rampen und Böden ist der Umgang mit den Tieren. Vor allem der erste Transport ist für jedes Tier eine neue Erfahrung. Um in dieser Situation richtig mit Kälbern, Schafen und Schweinen umgehen zu können, muss das natürliche Verhalten der Tiere bekannt sein.

Um ihnen die Angst vor dem Unbekannten zu mindern, können Landwirte und Mäster die Tiere auf den Transport vorbereiten, indem sie diese schon Tage zuvor aus den Buchten oder dem Stall herauslassen, damit sie Weg und Verladerrampe erkunden können. Unsere Nutztiere sind von Natur aus Fluchttiere. Fohlen folgen der Mutter, Rinder und Schafe dem Leittier. Dieses sollte deshalb als erstes auf den Transporter gebracht werden. Schweinen muss man vor allem Zeit lassen. Weil Tiere vor einem dunklen Raum zurückweichen, sind geschlossene Transportfahrzeuge zu beleuchten. Weil es namentlich bei Schweinen schnell zu Rankämpfen kommt, sollten verschiedene Mastgruppen auf dem Transport nicht gemischt, sondern auf dem Lastwagen durch Gatter voneinander getrennt werden. Werden die Tiere angebunden, muss ein Halfter verwendet werden. Dieses ist so zu wählen, dass die Tiere normal stehen, sich legen sowie fressen und trinken können. ■

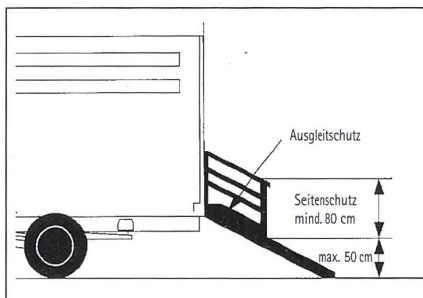
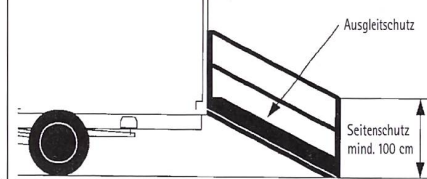
Seitenschutz: geführtes Grossvieh

Vom unteren Ende des Seitenschutzes bis zum Boden darf die Höhe von 50 cm nicht überschritten werden.



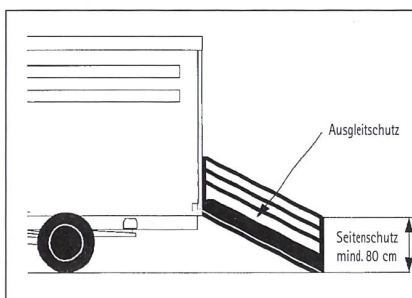
Seitenschutz: frei laufendes Grossvieh

Der Seitenschutz muss auf der gesamten Rampenlänge vorhanden sein.



Seitenschutz: geführtes Kleinvieh

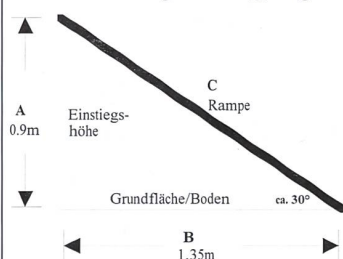
Vom unteren Ende des Seitenschutzes bis zum Boden darf die Höhe von 50 cm nicht überschritten werden.



Seitenschutz: frei laufendes Kleinvieh

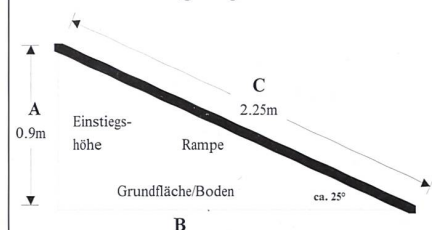
Der Seitenschutz muss auf der gesamten Rampenlänge vorhanden sein.

Beispiel einer Rampe mit der max. zulässigen Neigung von 30°



A = 2 Teile zu B = 3 Teile $\Rightarrow$ ca. 30°
Bsp. A = 0,9m zu B = 1,35m $\Rightarrow$ ca. 30°

Beispiel einer Rampe mit der idealen Neigung von ca. 25°



A = 1 Teil zu C = 2,5 Teile $\Rightarrow$ ca. 25°
Bsp. A = 0,9m zu C = 2,25m $\Rightarrow$ ca. 25°

Quelle: Veterinäramt St. Gallen

GIANT Hoflader



www.giant-hoflader.ch

**Höchstleistung
auf
kleinstem Raum!**

- schmal und wendig
- grosse Modellvielfalt
- solide Verarbeitung

Zürich/Ostschweiz/Tessin:

Aggeler AG
Forst- und Fördertechnik
9314 Steinebrunn
Tel. 071 477 28 28
Fax 071 477 28 29
www.aggeler.ch

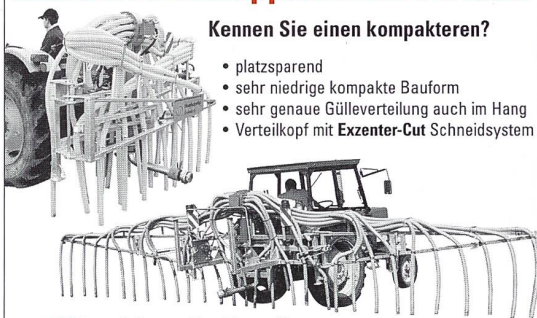
Zentral-/Nordwestschweiz/Bern:

A. Leiser AG
Maschinen und Fahrzeuge
Bruggmatte, 6260 Reiden
Tel. 062 749 50 40
Fax 062 749 50 48
www.leiserag.ch

Hochdorfer Schleppschlauch-Verteiler

Kennen Sie einen kompakteren?

- platzsparend
- sehr niedrige kompakte Bauform
- sehr genaue Gülleverteilung auch im Hang
- Verteilkopf mit Exzenter-Cut Schneidsystem

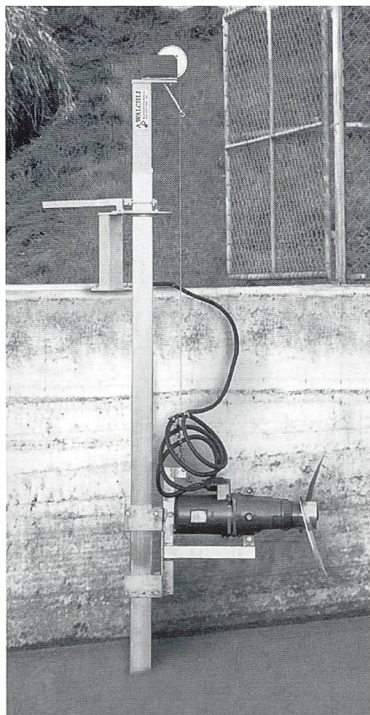


**Hochdorfer
Technik AG**

www.hochdorfer.ch

Siegmundstrasse 8
CH-6403 Küssnacht a.R.
Telefon +41(0) 41 914 00 30
Telefax +41(0) 41 914 00 31

TAUCHMOTOR-RÜHRWERK



- leistungsstark
- hoher Wirkungsgrad
- 3fache Motorenabdichtung
- stationäre oder fahrbare Ausführung
- geeignet für alle Grubenformen

www.waelchli-ag.ch



**A. WÄLCHLI
MASCHINENFABRIK AG**
4805 BRITTNAU Tel. 062 745 20 40

> PRODUKTE UND ANGEBOTE PUBLITEXT

New-Holland-Traktor TVT195 mit Common- Rail-Motorentechnik

Das leistungsstärkste Modell der New-Holland-Serie TVT erhält einen neuen Motor. Im Leistungsbereich von 135 bis bisher 190 PS bietet die Bucher Landtechnik AG fünf verschiedene Modelle an. Alle Motoren weisen eine Überleistung von 20 PS auf. Nun wird das Modell TVT190 durch den TVT195 ersetzt. Einerseits erhält der Traktor, wie es die Bezeichnung schon ankündigt, 5 PS mehr Leistung. Zudem wurde der bisherige 6-Zylinder-Turbo-Diesel mit Ladeluftkühlung mit der elektronisch geregelten Common-Rail-Hochdruckeinspritzung ausgestattet. Natürlich bleibt die Überleistung von 20 PS auf Zapfwelle oder Antriebsstrang erhalten.

Das Motto dieser Traktorensérie lautet «einfach-stufenlos oder stufenlos-einfach». Lassen auch Sie sich überzeugen! Die Bedienung der TVT-Traktoren mit stufenlosem Getriebe mit der Aktiv-Stopp-Start-Funktion gibt Ihnen völliges Vertrauen in jeder Lage. Selbstverständlich beinhaltet das hochmoderne Getriebe Auto-Command alle nötigen Raffinessen zur Effizienzsteigerung, und dies völlig automatisch. Das heisst, die Motordrehzahl sowie die Geschwindigkeit werden untereinander auto-

matisch optimal abgestimmt. Dies wirkt sich auch im niedrigen Kraftstoffverbrauch aus.

Letztlich dürfte die Bucher Landtechnik AG den ersten New-Holland-TVT-Traktor mit werksmontierter Rückfahreinrichtung nach Engelberg ausliefern, ein weiterer Traktor mit Spezialseitenschlegelmäherausbau und Absauganlage sorgt für saubere Autobahnböschungen im Kanton Luzern.



Wann möchten Sie das sichere Fahrgefühl auf einem New-Holland-Traktor der Serie TVT live erleben? Wir freuen uns, Sie auf eine Probefahrt einzuladen. Ihr Bucher-Landtechnik-Team aus Niederweningen.

Bucher Landtechnik AG
Murzlenstrasse 80
CH-8166 Niederweningen
Tel. +41 44 857 26 00
Fax +41 44 857 26 12
info@bucherlandtechnik.ch
www.bucherlandtechnik.ch